

## Bekanntmachung eines Widerspruchs<sup>1</sup>

<b>Aktenzeichen</b>	A-011-2017
<b>Widerspruchsführer</b>	REACheck Solutions GmbH
<b>Eingangsdatum</b>	24. August 2017
<b>Widerspruchsgegenstand</b>	Eine Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur (die 'Agentur') gemäß Artikel 11 der REACH-Verordnung <sup>2</sup> und Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/9, <sup>3</sup> 'bei analoger Anwendung des in Artikel 30 der REACH-Verordnung festgelegten Verfahrens'
<b>Schlüsselbegriffe</b>	Registrierung – „Streitigkeit über den Zugang zu einer gemeinsamen Einreichung“ – Prinzip „ein Stoff, eine Registrierung“ – Gesonderte Einreichung aller Informationen
<b>Angefochtene Entscheidung</b>	DSH-30-3-D-0075-2017
<b>Verfahrenssprache</b>	Deutsch

## Hintergrund und Anträge des Widerspruchsführers

Der Widerspruchsführer ist federführender Registrant für Holzkohle (EC Nr. 240-383-3, CAS Nr. 16291-96-6).

Infolge eines Streitigkeitsverfahrens gewährte die Agentur einem anderen Registranten Zugang zur gemeinsamen Einreichung für Holzkohle. Der andere Registrant, welcher den Stoff zuvor durch eine Einzeleinreichung registriert hatte, reichte alle für die Registrierung erforderlichen Informationen unter Artikel 11 Absatz 3 der REACH-Verordnung gesondert ein.

Der Widerspruchsführer beantragt die Aufhebung der Entscheidung durch welche die Agentur dem anderen Registranten Zugang zur gemeinsamen Einreichung gewährte.

## Zusammenfassung der Widerspruchsgründe

Der Widerspruchsführer begründet den Widerspruch im Wesentlichen wie folgt.

Erstens entbehre die angefochtene Entscheidung einer Rechtsgrundlage. Die REACH-Verordnung sehe keine „Streitigkeiten über den Zugang zu einer gemeinsamen Einreichung“ vor.

Zweitens habe sich der andere Registrant nicht nach Kräften um eine Vereinbarung über die Teilung der für das Erstellen und Verwalten der gemeinsamen Einreichung angefallenen Kosten bemüht.

Drittens habe die angefochtene Entscheidung rechtswidrige Folgen. Sie erlaube dem anderen Registranten die Registrierung von Holzkohle, ohne dass dieser die Informationen in der gemeinsamen Einreichung teilen müsse.

## Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Widerspruchsverfahren sind auf der Webseite der Agentur erhältlich:

<https://echa.europa.eu/de/regulations/appeals>

<sup>1</sup> Bekanntmachung gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Abl. L 396, 30.12.2006, S. 1)

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung der Kommission über die gemeinsame Vorlage und Nutzung von Daten (Abl. L 3, 6.1.2016, S. 41)